



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Exportkontrolle und das BAFA

Was finde ich wo? Informationsquellen, Ansprechpartner und Grundlagen der Exportkontrolle (Kurzdarstellung)

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand

November 2015

Druck

Silber Druck oHG

Bildnachweis

©iStockphoto.com/Dan Barnes (Titelseite)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Sonderaufgaben
E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 06196 908-1452
Bestellfax: 06196 908-1496

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	5. Wann bestehen Verbote, insbesondere aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus?	24
Einleitung	4	5.1. Totalembargos	24
1. Welche Informationsquellen gibt es?	5	5.2. Teilembargos	24
1.1. Internetseite	5	5.3. Waffenembargos	24
1.2. Merkblätter	5	5.4. Beschränkungen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	25
1.3. BAFA Newsletter, Exportkontrolle Aktuell, RSS Newsfeed.....	6	6. Wann bestehen Genehmigungspflichten?	26
1.4. Informationsveranstaltungen	7	6.1. Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?	26
1.5. HADDEX.....	7	6.2. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU	27
2. Wie kommuniziere ich mit dem BAFA?		6.3. Genehmigungspflichten für Verbringungen	28
Wie stelle ich einen Antrag?	8	6.4. Sonstige Genehmigungspflichten	29
2.1. Grundlagen der Antragsstellung	8	7. Welche Formen der Genehmigung gibt es?	31
2.2. Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?.....	8	7.1. Einzelausfuhrgenehmigungen/ Höchstbetragsgenehmigungen	31
2.3. Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?	8	7.2. Sammelgenehmigungen und ICP.....	31
2.4. Vollelektronische Antragstellung mit ELAN-K 2...10		7.3. Allgemeine Genehmigungen	31
2.5. Statusabfrage über den Bearbeitungsstand.....	11	7.4. Nebenbestimmungen	31
2.6. Allgemeine Genehmigungen (Anmeldung/Meldung).....	12	8. Was ist ein Nullbescheid?	32
2.7. Zuständigkeiten im BAFA.....	12	9. Gibt es Erleichterungen für Ersatzteillieferungen?	33
2.8. EORI-Nummern.....	13	10. Was ist das Chemiewaffenübereinkommen?	34
2.9. Sanktionen (Informationsquellen).....	14	11. Was ist die „Anti-Folter-Verordnung“?	35
3. Wo kann ich mich informieren?	16	12. Was ist die Feuerwaffenverordnung?	36
3.1. Das BAFA.....	16		
3.2. Bundesanzeiger Verlag GmbH.....	16		
3.3. Deutsche Bundesbank.....	16		
3.4. Zoll	17		
3.5. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/ Auswärtiges Amt	17		
3.6. Internetadressen	18		
4. Was sollte ich von der Exportkontrolle wissen?	19		
4.1. Was bedeutet Exportkontrolle?.....	19		
4.2. Warum gibt es Exportkontrollen?	20		
4.3. Welche Güter können betroffen sein?	21		
4.4. Wie kann ich erkennen, ob ein Gut von der Ausfuhrliste erfasst ist?	21		
4.5. Umschlüsselungsverzeichnis/Warentarifnummer und elektronischer Zolltarif/Auskunft zur Güterliste	22		

Vorwort

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei der Neuauflage dieses Merkblatts das bekannte Merkblatt „Kurzdarstellung Exportkontrolle“ integriert. Das Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ bietet Ihnen somit nicht nur eine Darstellung der Informationsquellen und Kommunikationsmöglichkeiten mit dem BAFA, sondern nunmehr auch eine Darstellung der außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Genehmigungspflichten sowie der Antragsverfahren und Genehmigungsarten.

Die bewährten Grundstrukturen beider Merkblätter wurden hierbei fortgeführt und aktualisiert.

In den Abschnitten 1 – 3 finden Sie weiterhin eine Darstellung der Informationsquellen und der Möglichkeiten, wie Sie mit dem BAFA kommunizieren können. In den Abschnitten 4 – 12 finden Sie eine kurze Darstellung der bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten sowie der zur Verfügung stehenden Genehmigungsarten.

Daneben wurde das Merkblatt insgesamt aktualisiert und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Einleitung

Das deutsche Exportkontrollsystem baut auf die Eigenverantwortung jedes Unternehmens. Unternehmen entscheiden selbstverantwortlich, Verträge zu schließen, Waren, Software und Technologie zu exportieren, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen und Know-how auszutauschen etc. Bei seinen Entscheidungen muss ein Unternehmen auch die Beschränkungen und Genehmigungspflichten im Außenwirtschaftsverkehr beachten.

Von besonderer Bedeutung ist die Verfügbarkeit von Erläuterungen, die Möglichkeit Auskünfte einzuholen und das schnelle Auffinden der vielfältigen Informationsquellen. Das BAFA bietet zahlreiche Hilfestellungen an, die allen Beteiligten, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen den Umgang mit den einschlägigen Regelungen erleichtern und Neulingen einen strukturierten Einstieg in die Materie eröffnen. Das BAFA bietet dem Antragsteller unter anderem auch die Transparenz, in welchem Stadium des Verfahrens sich der jeweilige Vorgang befindet.

Dieses Merkblatt erläutert umfassend die Informationsmöglichkeiten und -quellen und zeigt die jeweiligen Ansprechpartner auf.

Abgebildet werden die Informationsmedien, die gerade aus Unternehmenssicht von besonderem Interesse sein dürften.

Daneben bietet Ihnen dieses Merkblatt in den Abschnitten 4 – 12 eine kurze Darstellung der bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten sowie der zur Verfügung stehenden Genehmigungsarten und enthält somit eine Gesamtübersicht aller relevanten Themen rund um die Exportkontrolle, mit denen Sie sich als Exporteur befassen sollten, um die internen Abläufe in Ihrem Unternehmen entsprechend ausgestalten zu können.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieses Merkblatts kann somit auch nicht die eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften durch die Unternehmen ersetzen. Das Merkblatt bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen hierzu, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und im Hinblick auf die Informationsangebote des BAFA und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind.

1. Welche Informationsquellen gibt es?

1.1. Internetseite

Für die am Außenwirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen stellt das BAFA unter der Adresse www.ausfuhrkontrolle.info eine ausführliche Website zum Thema Exportkontrolle zur Verfügung. Dieses Angebot wird laufend ergänzt und aktualisiert.

Die Seite ist von der allgemeinen BAFA Internetseite (www.bafa.de) zu unterscheiden. Durch die Auswahl der Rubrik „Ausfuhrkontrolle“ auf der BAFA Internetseite gelangen Sie ebenfalls zu www.ausfuhrkontrolle.info. Beide Internetseiten sind dreigeteilt. Im linken Teil befindet sich die Navigationsleiste mit den Hauptthemen. In der Mitte werden die Informationen zu dem gewählten Thema angezeigt. Rechts findet man zu dem aufgerufenen Thema ggf. nützliche Links und weiterführende Dokumente zum Herunterladen.

Einige Informationen und Dokumente werden auch in englischer Sprache angeboten. Diese rufen Sie über die Kopfleiste mit einem Klick auf „EN“ auf. Bitte beachten Sie, dass die englische Version nur über die BAFA-Internetseite anwählbar ist. Im Anschluss finden Sie eine komprimierte Darstellung des deutschen Exportkontrollrechts in englischer Sprache. Eine Umstellung auf Englisch ist bei www.ausfuhrkontrolle.info nicht direkt möglich.

Kontakt:

Ansprechpartner:	BAFA – Herr Krause, Herr Rostek
Stabsstelle:	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon:	+49 (0)6196 908-2791, -2662
Telefax:	+49 (0)6196 904-1496
E-Mail:	webmaster@bafa.bund.de

1.2. Merkblätter

Die vielfältigen BAFA Merkblätter bieten eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts. Sie erleichtern in vielen Themenbereichen den Einstieg in das System der Exportkontrolle. Den Merkblättern kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu; sie können daher die intensive Beschäftigung mit der Materie nicht ersetzen. Eine systematische Darstellung des Außenwirtschaftsrechts enthält das vom BAFA herausgegebene Handbuch der deutschen Exportkontrolle, HADDEX (weitergehende Informationen finden Sie auf S. 7 dieses Merkblatts).

Die Merkblätter und Veröffentlichungen können auf der Internetseite¹ www.ausfuhrkontrolle.info eingesehen und heruntergeladen werden. Zurzeit können Sie u. a. folgende Merkblätter auf unserer Internetseite finden, welche regelmäßig aktualisiert werden:

- Flyer zur Exportkontrolle – Ein Einstieg
- Checkliste zur optimierten Antragstellung
- Merkblatt zu Internal Compliance Programmes (Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme)
- Merkblatt zur AWG-Novelle
- Merkblatt zur Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation
- Merkblatt zum Zertifizierungsverfahren
- Merkblatt zur neuen EG-VO Position 0C004 zu nuklearen Grafiten
- Merkblatt zur Ausfuhr von Pumpen und Ventilen
- Merkblatt zur Ausfuhr von Frequenzumwandlern
- Merkblatt zu Allgemeingenehmigungen und diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren (Teil 1 bis 3)
- Merkblatt zu Sammelgenehmigungen
- Merkblatt Gemeinschaftsprogramme

¹ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/index.html>

- Allgemeine Hinweise zur Kriegswaffenbuch- und Nachweisführung
- Informationen zur EG-VO 1236/2005 (Anti-Folter-VO)
- Merkblatt zur Feuerwaffenverordnung
- Merkblatt zur Meldung der Waffennummern (Waffenkennzeichen)
- Merkblatt zu Internationalen Exportkontrollregimen – Mitgliedstaaten
- Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern
- Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran
- Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation nebst häufig gestellter Fragen
- Merkblatt zu den Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung
- Warnhinweise
- Merkblatt Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB)
- Merkblatt Wareneingangsbescheinigung (WEB)

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Herr Barowski
 Referat: 211
 Telefon: +49 (0)6196 908-2389
 Telefax: +49 (0)6196 908-1916
 E-Mail: thomas.barowski@bafa.bund.de

1.3. BAFA Newsletter, Exportkontrolle Aktuell, RSS Newsfeed

Wenn Sie über wichtige Änderungen auf dem Laufenden gehalten werden wollen, ohne täglich auf der BAFA Internetseite vorbeizuschauen, ist der stets aktuelle BAFA Newsletter zu empfehlen. Neben Hinweisen zu wichtigen Änderungen von z. B. Embargos, neuen bzw. aktualisierten Merkblättern informiert der Newsletter auch über das Erscheinen des monatlichen Informationsblatts „Exportkontrolle Aktuell“.

Um sich für den kostenlosen BAFA Newsletter zu registrieren, müssen Sie lediglich Ihren Namen und Ihre E-Mail Adresse auf der BAFA Internetseite² angeben.

Sie können den monatlichen Newsletter „Exportkontrolle Aktuell“ (auch ältere Exemplare) jederzeit auf der Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info³ einsehen. Daneben besteht die Möglichkeit, den Newsletter zu abonnieren. Hierzu müssen Sie sich lediglich wie oben beschrieben für den BAFA Newsletter registrieren lassen.

Der Newsletter ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt nicht die umfassende Beschäftigung mit der Exportkontrolle und den Vorschriften; aber er erleichtert wesentlich die Analyse, ob das jeweilige Unternehmen von Neuerungen oder Änderungen betroffen ist.

Zusätzlich zu der Information über E-Mail besteht auch die Möglichkeit Informationen als RSS Newsfeed abzurufen. Auch im RSS-Newsfeed werden alle wichtigen Änderungen und Neuerungen des BAFA in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle veröffentlicht.

Den RSS-Newsfeed Ausfuhrkontrolle können Sie unter folgender Adresse⁴ abonnieren. Sie können auch auf das Symbol in der Kopfleiste auf www.ausfuhrkontrolle.de oder auf www.bafa.de gehen.

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Herr Krause, Herr Rostek
 Stabsstelle: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Telefon: +49 (0)6196 908-2791, -2662
 Telefax: +49 (0)6196 904-1496
 E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de

² <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/newsletter/index.jsp>

³ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/exportkontrolle_aktuell/index.html

⁴ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/rss_feed/index.html

1.4. Informationsveranstaltungen

BAFA – Informationstag „Exportkontrolle“

Zum Ende eines Jahres gibt das BAFA auf dem Informationstag Exportkontrolle einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Recht und Verfahren und stellt sich den Fragen der teilnehmenden Unternehmen. Der Informationstag ist ein Tag von „Praktikern für Praktiker“ und richtet sich an die im Unternehmen mit Exportkontrollfragen wiederkehrend betrauten Mitarbeiter.

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Frau Kühl
 Abteilung: 2
 Telefon: +49 (0)6196 908-2369
 Telefax: +49 (0)6196 904-1916
 E-Mail: vms@bafa.bund.de

Exportkontrolltag (EKT)

Mit dem Exportkontrolltag, den das BAFA jedes Jahr Ende Februar in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet, hat das BAFA ein Forum geschaffen, welches den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Ministerien, Verwaltung, Wissenschaft und Unternehmen fördert und der Weiterentwicklung des „Systems Exportkontrolle“ dient. Schwerpunkt des EKT ist dabei weniger die tägliche (Verwaltungs-) Praxis in Behörden und Unternehmen, sondern der Austausch über aktuelle politische Entwicklungen und Zukunftsprojekte in der Exportkontrolle.

Informationen über das Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V. finden Sie auf der Internetseite⁵, einschließlich der Programme der zurückliegenden Exportkontrolltage, jeweils mit einem „Impressionsfilm“.

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Herr Repp
 Referat: 216
 Telefon: +49 (0)6196 908-2242
 Telefax: +49 (0)6196 904-1793
 E-Mail: manfred.repp@bafa.bund.de

1.5. HADDEX

Das BAFA gibt das bewährte Handbuch der Deutschen Exportkontrolle (HADDEX) zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag heraus.

Das Handbuch erläutert in Band 1 die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren und die Verfahrenserleichterungen. Die Bände 2 bis 6 enthalten die wichtigsten Materialien (AWG, AWV, AL, Embargo- und Sanktionsbestimmungen, Umschlüsselungsverzeichnis, Bekanntmachungen, Formulare und Muster). Alle Bände werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Form der Loseblattsammlung mit entsprechendem Nachlieferungs- und Schnelldienst gewährleistet hierbei, dass der Benutzer bei Änderungen und Ergänzungen stets aktuell über die neueste Rechtslage informiert wird.

Seit November 2009 wird auch eine Online-version des Haddex angeboten. Das Einsortieren der Schnelldienste und Ergänzungslieferungen entfällt. Durch diesen erheblich geringeren Pflegeaufwand seitens des Nutzers verringern sich auch potentielle Fehlerquellen. Die Online-Anwendung erhöht nicht zuletzt die Flexibilität und Mobilität durch die Möglichkeit eines ortsunabhängigen Zugriffs. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.haddex.de.

Durch die Tagesaktualität der Anwendung lassen sich die exportkontrollrechtlichen Vorschriften nun noch schneller in der Praxis umsetzen. Änderungen und Ergänzungen werden noch am gleichen Tag eingearbeitet und farblich hervorgehoben. Funktionen wie etwa eine komfortable Suchfunktion erleichtern den Arbeitsalltag erheblich. Ein weiterer Zusatz ist eine Historie der Normen, die auf unterschiedlichen Ständen abgelesen werden kann.

Praxisrelevante Informationen bzw. wertvolle Hinweise zur Umsetzung von Exportkontrollvorschriften im Unternehmen enthält die vom BAFA herausgegebene Publikation „Praxis der Exportkontrolle“, die ebenfalls im Bundesanzeiger-Verlag erschienen ist und dort bezogen werden kann.

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Frau Hötzl
 Referat: 221
 Telefon: +49 (0)6196 908-2289
 Telefax: +49 (0)6196 904-1800
 E-Mail: corinna.hoetzl@bafa.bund.de

⁵ <http://www.zar-muenster.de>

2. Wie kommuniziere ich mit dem BAFA? Wie stelle ich einen Antrag?

2.1. Grundlagen der Antragsstellung

Falls Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Dauer der Bearbeitung Ihrer Anträge auch von der Qualität Ihrer Vorprüfungen abhängt. Vor Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung sollten Sie daher prüfen, ob die Einzelausfuhrgenehmigung der für Ihr Ausfuhrvorhaben zutreffende Genehmigungstyp ist oder ob Sie nicht bereits eine Allgemeine Genehmigung nutzen können bzw. ob die Beantragung einer Sammelausfuhrgenehmigung (SAG) möglich ist.

Die Nutzungsbedingungen für SAG'en entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Sammelgenehmigungen“ auf der BAFA Internetseite.

Des Weiteren sollten Sie sich bereits im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigt werden. Je vollständiger Ihre Informationen sind, desto eher vermeiden Sie zeitaufwändige Rückfragen.

Bedenken Sie auch, dass die Tiefe der Sachverhaltsdarstellung Auswirkungen auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Ausfuhr haben kann. Je konkreter in einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung belegt werden kann, dass die auszuführenden Güter ausschließlich einer zulässigen Zweckbestimmung zugeführt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Weitere Hinweise zur Antragstellung können der Check-Liste zur optimierten Antragstellung auf der Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info⁷ entnommen werden.

2.2. Wann ist das BAFA für den Bereich der Exportkontrolle zuständig?

Beruhet die Genehmigungspflicht auf Art. 22 EGVO oder den Bestimmungen der AWW, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wenn sich das zu liefernde Gut im Inland befindet (sog. Belegenheitsprinzip). Beruht die Genehmigungspflicht auf den Art. 3, 4 EG-Dual-use-Verordnung, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung dann zuständig, wenn der Ausführer/Verbringer im Inland niedergelassen ist. Der Ausführer/Verbringer ist in dem Mitgliedsstaat der EU niedergelassen, in dem er seinen Hauptsitz hat (sog. Niederlassungsprinzip, vgl. Art. 9 Abs. 2 EG-Dual-use-Verordnung). Für genehmigungspflichtige Ausfuhren nach Art. 3, 4 EG-Dual-use-Verordnung ist der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung daher auch dann beim BAFA zu stellen, wenn sich das auszuführende Gut in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet.

2.3. Wie beantrage ich eine Einzelausfuhrgenehmigung?

Falls Ihre Prüfung nach den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Hinweise zur Antragstellung können der Check-Liste zur optimierten Antragstellung auf der Internetseite des BAFA (Arbeitshilfen/Publikationen -> Merkblätter) entnommen werden.

2.3.1. Vollelektronische Antragstellung mit ELAN-K2

Mit dem ELAN-K2 System besteht die Möglichkeit fast alle im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu stellen und beim BAFA einzureichen. Die Nutzung dieser elektronischen Möglichkeit wird allen Antragstellern empfohlen, da da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Auch können z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das neue System erfolgen (näheres hierzu finden Sie unten auf den S. 10ff).

⁷ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/checkliste_optimierte_antragsstellung.pdf

2.3.2. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

Rechtsgrundlage bildet § 8 Abs. 2 AWG i. V. m. den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren“ vom 10. August 2001.

Die Grundsätze können auf der Internetseite des BAFA (Vorschriften -> Zuverlässigkeit/Ausfuhrverantwortlicher) eingesehen und heruntergeladen werden.

Ein Ausfuhrverantwortlicher ist zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen in folgenden Fällen:

- Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL einschließlich der Güter, die der Kriegswaffenliste unterfallen,
- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs IIa Teil 2 EG-Dual-use-Verordnung (vgl. oben Abschnitt C.),
- Ausfuhren für Güter des Teils I B der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs IIa Teil 2 EG-Dual-use-Verordnung.

Die Formulare erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichwort „Antragstellung“. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern.

Beachten Sie bitte, dass diese Formulare redaktionell überarbeitet wurden. Diese sind bei der Neubenennung des Ausfuhrverantwortlichen zu nutzen. Bereits erfolgte Benennungen müssen demgegenüber nicht erneut vorgenommen werden.

2.3.3. Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr/Verbringung von gelisteten Gütern ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen (vgl. 21 Abs. 1 AWV). Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel nur bei vorübergehenden Ausfuhren sowie ggf. bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen verzichtet. Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen

privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen sog. International Import Certificates (IC) unterschieden.

Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente. Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des BAFA (Antragstellung -> Endverbleibsdokumente) eingesehen und heruntergeladen werden.

Private Endverbleibserklärung (EVE)

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVEen kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

Siehe die Muster in der o. g. BAFA Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung sowie die Formularmuster können auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.

Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die auszuführenden Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

International Import Certificate (IC)

ICs werden vom Empfangsstaat oder von ihm autorisierten Stellen erteilt und haben i. d. R. einen eingeschränkteren Erklärungsinhalt als amtliche EVEen. Durch das IC erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen, so dass auch ein sich gegebenenfalls anschließender Reexport nach diesen Vorschriften behandelt wird. ICs werden von folgenden Ländern ausgestellt: Australien, Belgien, China („Importer Statement on End-User and End-Use“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.

2.3.4. Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Es ist erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung beizufügen. Hierbei geht es vor allem um folgende Angaben:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer),
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, einen Prospekt oder durch andere technische Unterlagen (bitte beachten Sie ggf. auch die für bestimmte Güter bestehenden besonderen Fragebögen zur Einstufung, die Sie auf der BAFA Homepage „Ausfuhrkontrolle“ unter „Güterlisten“ finden); ein Materialsicherheitsdatenblatt (MSDS) reicht in der Regel nicht aus,
- Angaben zur Verwendung (d. h. allgemeine und typische Verwendungen).

Zur Erleichterung dieser Angaben hat das BAFA zu Koordinationsmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen einen Fragebogen entwickelt, der dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beigelegt werden sollte. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden. Daneben hat das BAFA auf seiner Homepage weitere Hinweise zur eigenverantwortlichen Prüfung der Einstufung von Gütern sowie zu erforderlichen Informationen bei der Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen oder sonstigen Technischen Auskünften mit Schwerpunkt Iran veröffentlicht.

Die Fragebögen und die Hinweise zu Technischen Auskünften finden sie unter:

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/frageboegen_einstufung/index.html

bzw. unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/auskunft/index.html>

2.4. Vollelektronische Antragstellung mit ELAN-K 2

Unter dem Arbeitsnamen ELAN-K2 (Elektronische Antragserfassung und -kommunikation) wurde vom BAFA ein innovatives Ausfuhrportal entwickelt, welches neue Wege einer schnelleren Antragstellung, transparenteren Kommunikation und Bearbeitung sowie erleichterte Erfüllung von Meldeanforderungen geht. Mit dem ELAN-K2 System besteht neben der Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung auch die Möglichkeit fast alle anderen im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu stellen und beim BAFA einzureichen. Der Zugang zu dem System erfolgt über www.ausfuhrkontrolle.info⁸.

Dort findet man auch verschiedene Merkblätter zur Nutzung des Portals, wie z. B. die „Anleitung zur Anwendung ELAN-K2“ und den Link zum „Login und Registrierung ELAN-K2“.

Wenn Sie sich in dem System eingeloggt haben und auf den Punkt „Neue Vorgänge“ klicken gelangen Sie zu der Übersicht der in dem System angebotenen Anträge.

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Systems über das Onlineportal auf der BAFA Internetseite, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Für die Realisierung arbeitet die IT des BAFA mit den von den Firmen beauftragten Softwarehäusern eng zusammen. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, stellt das BAFA unter dem Titel „Informationen zum ELAN-K2 Webservice“⁹ eine Dokumentation zum Herunterladen bereit.

In Ausnahmefällen können Sie Anträge auch in Papierform stellen. Hierzu muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA eingereicht werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/W, AG/E1 und AG/E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Entsprechende Ausfüllanleitungen finden sie unter dem Punkt Downloads auf der Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info¹⁰.

Die derzeit gültigen Antragsvordrucke entsprechen dem Stand 1. Januar 2001. Wir empfehlen Ihnen allerdings die Nutzung des ELAN-K2-Online-Portals, da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Auch können z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das neue System erfolgen. Daneben eröffnet

⁸ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/elank2/index.html>

⁹ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/elank2/elank_k2_web.zip

¹⁰ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/ausfuhrantrag/index.html>

ELAN-K2 die Möglichkeit beliebig viele Anträge gleichzeitig zu bearbeiten und das Anlegen von Vorlagen für die Antragstellung immer wiederkehrender Geschäftsvorgänge.

Die Dauer der Genehmigungsverfahren hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann daher, insbesondere bei Ausfuhren in kritische Länder, länger als einen Monat dauern, da eine intensivere Nachforschung und ggf. eine Beteiligung der zuständigen Bundesministerien erforderlich ist.

Für Probleme mit dem Zugang oder Umgang mit dem ELAN-K2 Portal hat das BAFA eine Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 06196 908-1613.

2.5. Statusabfrage über den Bearbeitungsstand

Unternehmen können über ELAN-K2 unter dem Punkt Vorgänge den Bearbeitungsstand ihrer elektronischen Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür muss man lediglich für das ELAN-K2 Online-Portal registriert und freigeschaltet sein. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich jeden Tag in das Portal einloggen um zu prüfen ob, sich etwas am Status geändert hat. Über wichtige Änderungen werden Sie per E-Mail informiert. Nachdem Ihr Antrag an das BAFA internen IT System übermittelt wurde, erhalten Sie eine E-Mail.

Unter dem Punkt Vorgänge finden Sie eine Liste aller im ELAN-K2 System vorhandenen Vorgänge. Bei jedem Vorgang wird der aktuelle Sachstand eingblendet. Alle Sachstände sind anhand eines Symbols und auch textlich gekennzeichnet. So bedeutet z. B. ein roter Pfeil, dass das BAFA ein Rückfrage-Dokument in das Portal gestellt hat. Über das Einstellen jeglicher Dokumente wird der zuständige Sachbearbeiter des Antragstellers auch per E-Mail informiert. Es ist also nicht notwendig, das Portal täglich nach neuen Vorgängen zu durchsuchen.

Wenn Sie auf z. B. eine Rückfrage antworten wollen oder dem BAFA eine zusätzliche Information zu Ihrem Antrag zukommen lassen wollen, klicken Sie auf Detail. In der sich öffnenden Ansicht sehen Sie dann alle zu dem Vorgang vorhandenen Dokumente (gelb markierte Dokumente wurden vom BAFA eingestellt) und die Schaltfläche „Dokument Hochladen“, über die Sie z. B. ein PDF mit Ihrer Nachricht an das BAFA übermitteln können.

Einige Anträge kann das BAFA nicht autonom entscheiden und muss Ihren Antrag einer anderen Behörde vorlegen. In diesen Fällen werden Sie schriftlich benachrichtigt, da sich die Bearbeitungsdauer erfahrungsgemäß verlängert. Im Portal wird der Status dann, je nach eingeschalteter Dienststelle, auf „Ressortanfrage“ oder „externe Beteiligung“ geändert.

Im Rahmen der Optimierung der Transparenz in der Antragsbearbeitung wurde die Info- Stelle Exportkontrolle Antrags-sachstand eingeführt. Diese Stelle kann Ihnen Sachstands-auskünfte zu dem jeweiligen Bearbeitungsstand Ihres Antragsverfahrens geben und einen Kontakt zu der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter herstellen. Die Hotline erreichen Sie unter 06196 908-1868 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass die Hotline ausschließlich Fragen zum Antrags-sachstand beantwortet. Sollten Sie andere Fragen haben, können Sie sich entweder an die speziell dafür eingerichteten Hotlines wenden, die allgemeine Rufnummer verwenden oder das online Kontaktformular nutzen.

Weitere Hilfsmittel, wie Anleitungen zur Nutzung des ELAN K2-Portals oder sog. FAQ's finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Antragstellung“.

2.6. Allgemeine Genehmigungen (Anmeldung/Meldung)

Über das ELAN-K2 System erfolgt auch der Zugang zur Anmeldung zu einer Allgemeinen Genehmigung. Auch sind die bei einigen Allgemeinen Genehmigungen vorgeschriebenen Meldungen über das ELAN-K2 System abzugeben. Darüber hinaus kann man unter Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ auch noch eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen einsehen, für die ein Unternehmen angemeldet ist.

Nähere Informationen zur Anmeldung bzw. Meldung entnehmen Sie dem Merkblatt „Allgemeine Genehmigungen über ELAN-K2“¹¹.

2.6.1 AGG-Finder

Als Hilfestellung bei der Prüfung, welche Allgemeine Genehmigung wann genutzt werden kann, bietet Ihnen das BAFA auf seiner Homepage <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/> den sog. AGG-Finder an. Hier können Sie online prüfen, ob für Ihr Ausfuhrvorhaben eine Allgemeine Genehmigung verwendet werden kann. Dazu müssen Sie Bestimmungsland und Gut angeben, der AGG-Finder zeigt Ihnen sodann an, ob und welche Allgemeine Genehmigung möglicherweise genutzt werden kann. Beachten Sie aber bitte, dass der AGG-Finder nur ein erstes Hilfsmittel darstellt und keinesfalls Ihre eigenverantwortliche Prüfung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigung ersetzt. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie also prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung tatsächlich nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!

Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Darüber hinaus können Merkblätter zu den Allgemeingenehmigungen und deren Nutzung, die auch Informationen für die Registrierung und das Meldeverfahren enthalten, können auf den Internetseiten des BAFA heruntergeladen werden.

2.7. Zuständigkeiten im BAFA

Für eine zügige Bearbeitung ist es notwendig, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Verwendung beim Endempfänger so konkret wie möglich anzugeben.

Weitere Empfehlungen, beispielsweise eine Checkliste zur optimierten Antragstellung, finden Sie auf der Internetseite des BAFA¹².

Im BAFA ist die Bearbeitung in verschiedene Zuständigkeiten unterteilt.

In der Verwaltung – Abteilung 2 – ist für Verfahrensfragen zuständig:

- 211 für Grundsatzfragen
- 212 für Dual Use Güter, die von der Ausfuhrliste erfasst sind
- 213 für Rüstungsgüter
- 214 für Fragen zum Iran
- 215 für sonstige Embargos und die übrigen Genehmigungsverfahren
- 216 für das Antragsverfahren über ELAN-K2, Meldeverfahren bei AGGen, IEB/WEB
- 222 für Fragen der Zusammenarbeit mit dem Zoll, Kriegswaffenkontrolle.
- 223 für Sammelgenehmigungen, Zertifizierungen, Zuverlässigkeitsprüfung sowie zum Ausfuhrverantwortlichen

In der Technik – Abteilung 3 – ist für Einstufungsfragen zuständig:

- 311 für Computer, elektronische Bauelemente, Messtechnik, Sensoren, Optik
- 312 für Konventionelle Rüstung, Luft- und Landfahrzeuge, Schiffe, Raumfahrt, Flugkörper und Raketen
- 313 für Werkzeugmaschinen und Messmaschinen

¹¹ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/agg_antragstellung/index.html

¹² <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html>

- 314 für Nachrichtentechnik, Informationssicherheit, Militärelektronik
- 315 für Industrieausrüstung, Chemieanlagen, biotechnische Anlagen, Medizintechnik
- 321 für Grundsatzfragen, Güterlisten, Auskunft zur Güterliste, Umschlüsselungsverzeichnis
- 322 für Chemikalien, Werkstoffe
- 323 für Nukleartechnik, Radioaktive Stoffe

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Telefonzentrale
 Telefon: +49 (0)6196 908-0
 Telefax: +49 (0)6196 904-1800
 E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Auf der BAFA Internetseite – www.bafa.de – finden Sie unseren „Organisationsplan“¹³. Der „Organisationsplan“ umfasst die genaueren Bezeichnungen und Aufgabengebiete des BAFA, inkl. der Namen von Ansprechpartnern und weitere Telefonnummern.

Sollte wegen Überlastung keine kurzfristige Kontaktaufnahme möglich sein, bitten wir um Verständnis.

Informationen zu Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie hier:

www.bmwi.de/DE/Themen/aussenwirtschaft.html

Informationen zu Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes finden Sie hier:

www.auswaertiges-amt.de

Speziell für die Exportkontrolle finden Sie nähere Informationen unter:

http://www.auswaertiges-amt.de/sid_BED4C28EAD024E-2DC352177E90D429F0/DE/Aussenpolitik/Uebersicht_Navi.html

2.8. EORI-Nummern

In allen Anträgen muss der Ausführer / Verbringer seine EORI Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) angeben. Die EORI Nummer ist wie folgt aufgebaut: „DE“ plus maximal 15-stellige Nummer ergänzt durch eine 4-stellige Niederlassungsnummer. Mit Einführung der EORI Nummer erhalten alle Beteiligten die Niederlassungsnummer „0000“.

Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll), Carusufer 3-5, 01099 Dresden beantragt werden. Auch ist eine Namens- oder Adressänderung durch das BAFA nicht möglich.

Nähere Informationen zur Beantragung der EORI Nummer und den Antragsvordruck „0870“ finden Sie auf der Internetseite des Zolls¹⁴.

Eine gültige EORI Nummer ist auch Voraussetzung für die Anmeldung zu dem ELAN-K2 System. Bitte beantragen Sie die EORI Nummer daher frühzeitig vor der Anmeldung bzw. lassen eine nicht mehr aktuelle Adresse korrigieren. Dies gilt auch für Privatpersonen. Bereits im ELAN-K2 registrierte Mandanten, denen noch keine EORI Nummer zugeteilt wurde, können seit dem 10. März 2012 keine Anträge mehr über das Portal einreichen.

Kontakt:

Ansprechpartner: BAFA – Herr Schmidt
 Referat: 216
 Telefon: +49 (0)6196 908-2590
 Telefax: +49 (0)6196 904-2793
 E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

¹³ http://www.bafa.de/bafa/de/das_bafa/publikationen/das_bafa_organigramm_de.pdf

¹⁴ http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Beantragung-einer-EORI-Nummer/beantragung-einer-eori-nummer_node.html

2.9. Sanktionen (Informationsquellen)

Im Rahmen Ihres Ausfuhrvorhabens müssen Sie auf evtl. bestehende Embargos achten, die die betroffenen Staaten mit entsprechenden Sanktionen (häufig sowohl Ein- als auch Ausfuhrbeschränkungen und/oder -verbote) belegen. Die momentan betroffenen Länder finden Sie auf unsere Homepage unter dem Punkt Embargos¹⁵. Auf der linken Seite sehen Sie alle „Embargoländer“. Weitergehende Informationen erhalten Sie, nach dem Sie das gewünschte Land ausgewählt haben. Sowohl im Falle der Islamischen Republik Iran¹⁶ als auch bei der Russischen Föderation¹⁷, ist aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Embargos jeweils ein weiterführendes Merkblatt vorhanden.

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Embargoverordnungen regelmäßig durch den zuständigen Gesetzgeber – in den meisten Fällen durch die EU – aktualisiert und angepasst werden. Dies kann sowohl Verschärfungen als auch Lockerungen des Embargos umfassen.

Damit Sie stets auf dem neusten Stand sind, können Sie die Seite Eur-lex¹⁸ der EU nutzen. Sie müssen nur das Jahr und die Nr. der gewünschten Embargoverordnung eingeben (beide Angaben finden Sie nach Auswahl des gewünschten Landes auf unsere Homepage) und die Option Verordnung auswählen. Nach erfolgter Suche erhalten Sie regelmäßig die gewünschte Embargoverordnung in der neusten sog. konsolidierten Fassung.

Diese Embargos können, je nach Zielsetzung, eine Vielzahl neuartiger Fälle erfassen, die vorher nur einen sehr geringen – bis nicht existentem – Bezug zur Exportkontrolle hatten.

Dies ist insbesondere bei den auch wirtschaftlich relevanten Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Iran und der Russischen Föderation der Fall. Durch die weitreichenden Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen beiden Ländern ist uns bewusst, dass einige Ausfuhrvorhaben betroffen sind bzw. sein könnten, die es in der Vergangenheit nicht waren. Als Schnittstelle zwischen der Politik und der Wirtschaft sind wir stets darauf bedacht, der deutschen Wirtschaft bei ihren Ausfuhrvorhaben aktiv zu helfen und diese zu unterstützen. Deshalb haben wir für derart relevante Sanktionsmaßnahmen Hotlines eingerichtet, um evtl. Fragen schnellstmöglich mit Ihnen klären zu können.

Hinsichtlich Fragen zum Russland-Embargo können Sie uns unter der Hotline mit der Telefonnr. +49 (0)6196 908-1137 erreichen. Die Russland-Hotline steht Ihnen von Mo.-Do. von 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. von 8:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

Hinsichtlich Fragen zu betroffenen Gütern des Iran-Embargos können Sie uns unter der Hotline mit der Telefonnummer +49 (0)6196 908-1870 erreichen. Die Iran-Hotline steht Ihnen von Mo.-Fr. von 8:00 bis 13 zur Verfügung.

Des Weiteren ist das BAFA bemüht, Sie möglichst tagesaktuell über relevante Änderungen der Iransanktionen in Folge der Umsetzung der Wiener Vereinbarung mit dem Iran zur Lösung der iranischen Nuklearfrage zu informieren. Unter den Stichworten „Embargos“, „Iran“ finden Sie hier alle relevanten Rechtstexte nebst aktuellen Hinweisen. Die EU hat ihre Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen und der Resolution 2231 (2015) umgesetzt und die auszusetzenden bzw. aufzuhebenden Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie Personen- und Unternehmenslistungen veröffentlicht. Beachten Sie aber bitte, dass die bislang geltende Rechtslage zunächst noch weiter fortbesteht.

Die in den Rechtsakten normierten Rechtsänderungen sind nämlich aufschiebend bedingt und entfalten erst an dem in Artikel 2 Unterabsatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1863 genannten Tage ihre Wirkung (Bestätigung durch die IAEO, dass der Iran erste grundlegende Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms durchgeführt hat). Der Tag des Geltungsbeginns wird gesondert im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Als Ansprechpartner für Fragen bzgl. der Iransanktionen steht das Referat 214 gerne zur Verfügung.

Als Ansprechpartner für Fragen bzgl. Sanktionen gegenüber allen anderen Ländern, steht Ihnen das Referat 215 (sonstige Embargos) gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Ansprechpartner:	BAFA – Telefonzentrale
E-Mail:	ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Telefon:	+49 (0)6196 908-0
Telefax:	+49 (0)6196 904-1800

¹⁵ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/index.html>

¹⁶ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_iran_2012_07.pdf

¹⁷ http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_russland.pdf

¹⁸ <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Daneben steht Ihnen natürlich noch die Möglichkeit der allgemeinen Anfrage offen, wenn Sie noch allgemeine Fragen zu den jeweiligen Embargos und deren Sanktionen haben. Dazu können Sie sowohl über unsere Homepage unter dem Punkt „Kontakt“¹⁹, via Email (ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de) als auch über ELAN K2, sofern Sie bereits registriert sind, Kontakt zu uns aufnehmen.

¹⁹ <http://www.bafa.de/bafa/de/kontakt/index.jsp>

3. Wo kann ich mich informieren?

3.1. Das BAFA

Zuständige Exportkontrollbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). An das BAFA können Sie sich bei Fragen zur Exportkontrolle wenden.

Die Internetseiten des BAFA lauten:

- www.bafa.de
- www.ausfuhrkontrolle.info

Über den Link „Kontakte“ können Sie uns Fragen oder Nachrichten übermitteln.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Kontakt:

Ansprechpartner: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Straße: Frankfurter Str. 29-35
PLZ, Ort: 65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 904-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internetseite: www.bafa.de

3.2. Bundesanzeiger Verlag GmbH

Umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeiger-Verlag vertrieben wird.

Kontakt:

Ansprechpartner: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Team Außenwirtschaft

Telefon Inland: 0800 1234339
Telefon Ausland: +49 (0)221 97668-173, -357
Telefax: 0221 97668-232
Internetseite: www.bundesanzeiger-verlag.de

3.3. Deutsche Bundesbank

Haben Sie Fragen zum Kapital- oder Zahlungsverkehr mit Drittländern?

Dann wenden Sie sich bitte an die Deutsche Bundesbank oder informieren sich über deren Internetseite:

Kontakt:

Ansprechpartner: Deutsche Bundesbank

Internetseite: www.bundesbank.de

3.4. Zoll

Das Informations- und Wissensmanagement Zoll ist unter folgender Adresse erreichbar:

Kontakt:

Ansprechpartner: Zoll

Straße: Carusufer 3-5
PLZ, Ort: 01099 Dresden

Telefax: +49 (0)351 44834-444
Internetseite: http://www.zoll.de/DE/Service/II/Kontakt/kontakt_node.html

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Allgemeine-Fragen/allgemeine-fragen_node.html

3.5. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Auswärtiges Amt

Bei einer Reihe von Vorgängen wird auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Auswärtige Amt (AA) eingebunden. Die jeweiligen Zuständigkeiten vor Ort können der jeweiligen Internetseite bzw. dem dort einsehbaren BMWi Organisationsplan entnommen werden.

Kontakt:

Ansprechpartner: Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Internetseite: www.bmwi.de

Kontakt:

Ansprechpartner: Auswärtiges Amt

Internetseite: www.auswaertiges-amt.de

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie unter:

- www.bmwi.de/DE/Themen/aussenwirtschaft.html

3.6. Internetadressen

Das Amtsblatt der EG kann im Internet eingesehen werden unter:

- <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter:

- www.un.org/Depts/german/sr/fs_sr_zwischenseite.html

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter:

- www.bundesanzeiger.de

ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie finden Sie unter:

- www.bmwi.de/DE/Themen/aussenwirtschaft.html

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst:

Wassenaar Arrangement (WA)

- www.wassenaar.org

Im Bereich Trägertechnologie das

Missile Technology Control Regime (MTCR)

- www.mtcr.info

Im Bereich chemische und biologische Waffen die

Australische Gruppe (AG)

- www.australiagroup.net
- <http://australiagroup.net/de/index.html>

Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können die

Nuclear Suppliers Group (NSG)

- <http://www.nsg-online.org/de/>

Für das US-Exportkontrollrecht ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist unter

- www.bis.doc.gov

mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten.

4. Was sollte ich von der Exportkontrolle wissen?

Das Exportkontrollsystem ist ein komplexes Fachgebiet mit unterschiedlichsten Rechtsregeln und Verfahrensschritten. Für viele der in diesem Abschnitt kurz angesprochenen Themen gibt es weiterführende Merkblätter auf der BAFA Internetseite. Die folgende Darstellung verzichtet bewusst auf die Benennung von Details, sondern zielt auf eine allgemeine Darstellung der Grundlagen und Systematiken.

Kontakt:

Ansprechpartner:	BAFA – Herr Barowski
Referat:	211
Telefon:	+49 (0)6196 908-2389
Telefax:	+49 (0)6196 908-1916
E-Mail:	thomas.barowski@bafa.bund.de

4.1. Was bedeutet Exportkontrolle?

Exportkontrolle bedeutet vor allem, dass die Lieferung von Waren, von Technologie oder von Software/Datenverarbeitungsprogrammen (man bezeichnet diese drei als „Güter“) in andere Länder genehmigungspflichtig sein kann. Dies betrifft allerdings nicht jede Güterlieferung.

Neben etwaigen Genehmigungspflichten kann in besonderen Fällen eine Güterlieferung auch verboten sein, z. B. wenn sie in ein Land erfolgen soll, gegen das ein Embargo verhängt ist (näher hierzu Seite 30).

Haben Sie einen Vertrag mit einem Empfänger in einem Drittland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossen, der Sie zur Lieferung von Gütern verpflichtet?

Ja! – Dann können Sie verpflichtet sein, die ggf. erforderliche Genehmigung für die Lieferung zu beantragen. Ob aber überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, hängt insbesondere davon ab,

was Sie liefern wollen, in **welches Land** Sie liefern wollen, an **wen** Sie liefern wollen, für **welche Zwecke** die Güter verwendet werden sollen.

Die nachfolgenden Darstellungen sollen Ihnen hierzu einen ersten Überblick verschaffen, damit Sie – sofern Sie außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen zu beachten haben – Ihre unternehmensinternen Abläufe entsprechend gestalten können.

4.2. Warum gibt es Exportkontrollen?

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter erforderlich ist. Nach § 4 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten möglich. Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Auch sollen deutsche Exporte in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ihre Einbindung verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zudem die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten. Nicht zuletzt dienen Exportkontrollen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen

Auf der Grundlage von § 4 AWG enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Der Teil I des Anhang AL (Ausfuhrliste) zur AWV enthält insbesondere die Liste der kontrollierten Rüstungsgüter. Für die Ausfuhr bestimmter Schusswaffen ist zudem die Feuerwaffenverordnung zu beachten.

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-use-Verordnung) ist für Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-use-Güter). Sie legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EG-Dual-use-Verordnung) sowie Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-use-Gütern fest. Auch enthält sie Regelungen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Dual-use-Güter sowie Untersagungstatbestände für ihre Durchfuhr. Ziel ist die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 Absatz 1 EG-Dual-use-Verordnung):

- ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter,
- ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden,

- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik,
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung.

Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften, die i. d. R. Genehmigungspflichten begründen, z. B. mit Verboten überlagern können.

Alle genannten Vorschriften und vor allem ihre Anhänge sind Änderungen unterworfen. Die jeweils aktuellsten Fassungen dieser Vorschriften werden auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info veröffentlicht.

4.3. Welche Güter können betroffen sein?

4.3.1. Rüstungsgüter/ Dual Use Güter

Die Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn Sie Güter liefern, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Bei diesen Gütern spricht man dann von „Rüstungsgütern“. Die Lieferung von Rüstungsgütern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A) enthalten.

Bei anderen Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind, man bezeichnet sie auch als „Dual Use Güter“, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung bzw. in bestimmten Fällen eine Verbringungsgenehmigung wenn sie von der Dual Use-Güterliste (Anhang I der Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) erfasst werden.

Alle notwendigen Vorschriften finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter der Rubrik „Vorschriften“²⁰.

4.3.2. Sonstige Güter

Daneben können auch weitere Güter der Exportkontrolle unterfallen. Hierzu gehören Güter, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften betroffen sind. Derartige Rechtsvorschriften können sich ergeben aus den Embargoverordnungen, der Anti-Folterverordnung oder der Feuerwaffenverordnung. Aber auch Güter, die in keiner Güterliste aufgeführt sind, können Genehmigungspflichten unterliegen, wenn Ihnen bekannt ist, dass diese Güter zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen oder das BAFA Sie über einen derartigen Verwendungszweck unterrichtet hat. Dies sind die sog. catch-all Tatbestände des Art. 4 der EG-Dual-use Verordnung bzw. des § 9 AWV (näheres hierzu finden Sie auf den S. 28f).

4.4. Wie kann ich erkennen, ob ein Gut von der Ausfuhrliste erfasst ist?

Bei der Ausfuhr von Gütern ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob sie von einer Güterliste (Anhang I der Dual-Use-Verordnung, Teil I Abschnitt A oder B der Ausfuhrliste) erfasst werden. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, diese Prüfung bei Dual Use Gütern selbst vorzunehmen:

Machen Sie sich die Systematik des Dual-Use-Güter-teils zu Nutze, insbesondere die Unterteilung der Kategorien und Gattungen. Bei Rüstungsgütern eignet sich diese Herangehensweise nicht, weil sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind.

Das Stichwortverzeichnis nennt die in den Güterlisten genannten Güter in alphabetischer Folge und verweist auf eine Position oder mehrere Positionen. Sollte Ihr Gut dort genannt sein, müssen Sie prüfen, ob es auch die technischen Merkmale der entsprechenden Position erfüllt.

²⁰ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/index.html>

4.5. Umschlüsselungsverzeichnis/ Warentarifnummer und elektronischer Zolltarif/Auskunft zur Güterliste

Die Warentarifnummer (statistische Warennummer) ist in der Regel kein abschließendes Kriterium, um auf die Erfassung eines Gutes von der Dual-Use-Güterliste zu schließen. Diese Liste nennt nur Güter, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften kontrolliert werden. In einer Warentarifnummer können gleiche Güter mit unterschiedlichen technischen Kriterien sein. Deshalb kann die Warentarifnummer nicht immer den eindeutigen Rückschluss auf eine Position der Güterliste geben. Dies sollten Sie im Umgang mit dem vom BAFA heraus gegebenen Umschlüsselungsverzeichnis oder dem vom Zoll eingerichteten elektronischen Zolltarif (EZT) berücksichtigen. Zu Gütern, die explizit genannt und in den Güterlisten genau spezifiziert sind, sind Verweise im Umschlüsselungsverzeichnis zu finden. Da die Güterliste auch Güter benennt, ohne genaue Beschreibung, wie zum Beispiel besonders konstruierte Bestandteile für ein genanntes Gut, können diesen keine Warentarifnummern zugewiesen werden. Hier fehlen Hinweise von einer Warentarifnummer in die Güterliste. Beachten Sie ferner, dass es sich bei der Zolltarifnummer um ein Werkzeug der Zollverwaltung handelt. Die Zolltarifnummer hat ihren Hauptanwendungsbereich im Bereich der Einfuhr von Gütern. In den Fällen, bei denen die Zolltarifnummer auch für die Ausfuhr relevant ist, ist zu beachten, dass die Zolltarifnummer in den meisten Fällen mit der Warentarifnummer identisch ist.

Das Umschlüsselungsverzeichnis finden Sie auf www.ausfuhrkontrolle.info unter dem Stichwort „Güterlisten“²¹. Zugang zum elektronischen Zolltarif erhalten Sie über die Internetseite des Zolls (www.zoll.de) und dem Stichwort „Dienste und Datenbanken“²².

Die Auskunft zur Güterliste (AzG) ist ein güterbezogenes technisches Gutachten und gibt Auskunft darüber, dass die in dieser AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und/oder Teil I der Ausfuhrliste (in der zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Eine AzG wird vom BAFA vor allem dann erteilt, wenn sie als Beweismittel für den Zoll im Sinne des § 14 Abs. 1 AWV benötigt wird. Für Güter, die die technischen Parameter der Güterlisten erkennbar nicht einmal annähernd erfüllen, wird keine AzG ausgestellt.

Die AzG ist keine Genehmigung und enthält keine Aussagen zu konkreten Ausfuhrvorhaben. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen

Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der EG-Dual-Use-Verordnung oder der AWV geprüft. Unter Beachtung dieser Einschränkung kann eine AzG für eine Vielzahl von Exportvorhaben des gleichen Gutes in verschiedene Zielländer – jedoch nicht in Embargoländer – hilfreich sein. Bevor Sie eine AzG beantragen, nehmen Sie bitte zunächst selber eine eigenverantwortliche Prüfung Ihrer Güter vor. Beschränken Sie hiernach Ihren Antrag nur auf die Güter, die eine gewisse Nähe zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die Sie von einer Zollbehörde zur Vorlage einer AzG dezidiert aufgefordert wurden. In einer AzG können mehrere Güter gleichzeitig beantragt werden. Beachten Sie hierbei bitte, dass das BAFA grundsätzlich keine AzG für Güterkataloge oder eine komplette Anlage (z. B. Raffinerie, Kraftwerk) ausstellt.

Anträge auf Erteilung einer AzG können Sie in unserem elektronischen Portal ELAN-K2 stellen. Den Zugang, Informationen zur Registrierung und dem Umgang mit ELAN-K2 finden Sie auf www.ausfuhrkontrolle.info²³.

Im Antrag füllen Sie bitte für jedes beantragte Gut ein eigenes Feld aus. Die Güterbezeichnung sollte die Beschreibung des jeweiligen Gutes enthalten und nicht den Text der Warenverzeichnisnummer oder die Typbezeichnung. Herstellerangaben und Typenbezeichnungen müssen in die dafür vorgesehenen Felder Hersteller und Typ eingetragen werden. Für jedes Gut sollten aussagekräftige Datenblätter, Prospekte oder eine technische Beschreibung dem Antrag beigefügt werden. Die AzG wird auf einem Formblatt erteilt und in ELAN-K2 zur Verfügung gestellt. Sie ist ein Jahr gültig. Verlängerungen für jeweils ein weiteres Jahr sind online möglich.

Eine erteilte AzG tritt außer Kraft, sobald eines der dort genannten Güter infolge einer Änderung der Güterlisten erfasst wird. Eine AzG kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig für ungültig erklärt werden. In folgenden Fällen wird grundsätzlich keine AzG ausgestellt:

- Einzelgeschäft (z. B. Ausfuhr einer bestimmten Pumpe an einen Vertragskunden in Drittland; hier muss eine sog. Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden, da es sich bereits um ein konkretes Ausfuhrvorhaben handelt)
- Projekte
- Antragsteller ist eine Bank, Spedition, ausländische Firma/Institution

²¹ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html>

²² <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do;jsessionid=7cMfJW6GYZ8q5bcNTTmnj4Z5MCntpVYpG7qXGMLHjCnLrnGLJQb4!1123525309>

²³ <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/azg/index.html>

- Ausfuhr in Embargoländer (z. B. Iran)
- komplette Güterkataloge
- komplette Anlagen (z. B. Raffinerien, Kraftwerke)
- Güter, die keine Nähe zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen,

5. Wann bestehen Verbote, insbesondere aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus?

Bestimmte Exporte und Tätigkeiten im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sind verboten. Dies gilt insbesondere nach den §§ 17 und 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Für den Bereich des KWKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zuständige Genehmigungsbehörde. Darüber hinaus bestehen verschiedene Embargos, die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs beinhalten. Dabei existieren sowohl länderbezogene Embargos als auch Embargomaßnahmen, die sich gegen einzelne Personen und Gruppierungen richten. Dies sind zum Beispiel Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Je nach Umfang der Beschränkungen können drei Embargoarten unterschieden werden: Totalembargos, Teilembargos und Waffenembargos. Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich sind und vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie den Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) betreffen. Darüber hinaus können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterfallen. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen ist.

5.1. Totalembargos

Totalembargos enthalten umfassende Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, die lediglich durch bestimmte Ausnahmen (beispielsweise zu humanitären Zwecken) abgemildert werden können. Ein länderbezogenes Totalembargo besteht zurzeit nicht. Jedoch begründen die länderunabhängigen Bereitstellungsverbote Restriktionen in bestimmten Embargoverordnungen sowie den Verordnungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus weitgehende Beschränkungen, die in Bezug auf die in den Namenslisten genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen faktisch einem Totalembargo gleich kommen.

5.2. Teilembargos

Teilembargos sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die dort enthaltenen Beschränkungen und Verbote nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche beziehen und nur bestimmte Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte verbieten bzw. beschränken. Zusätzlich zu diesen speziellen embargorechtlichen Einschränkungen sind die Verbote und Genehmigungspflichten der allgemeinen Exportkontrolle aber ebenfalls weiterhin zu beachten, sofern diese nicht von den Embargomaßnahmen überlagert werden.

5.3. Waffenembargos

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsmaterialien im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) sowie für paramilitärische Ausrüstung und die Erbringung damit in Zusammenhang stehender technischer Unterstützung.

Über die jeweils aktuell bestehenden Embargomaßnahmen informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten des BAFA. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos sowie ein Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern, die regelmäßig aktualisiert werden.

5.4. Beschränkungen zur Bekämpfung des Terrorismus

Des Weiteren hat die Europäische Union mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie in diversen Embargoverordnungen sog. Finanzsanktionen beschlossen (Finanzsanktionen). Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den o. g. Verordnungen zugehörigen Namenslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (sog. Bereitstellungsverbot). Darüber hinaus ist das Vermögen dieser Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren (Einfriergebot). Der Begriff wirtschaftliche Ressourcen umfasst jegliche Vermögenswerte (auch Gelder) die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Dabei ist unerheblich, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung untersagt.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Verbote auf alle an der Lieferung beteiligten Personen erstrecken. Es reicht daher nicht aus, lediglich zu prüfen, ob der Endempfänger der Lieferung auf den o. g. Namenslisten geführt wird. Gleichermaßen spielt es keine Rolle, ob es sich bei den zu liefernden Gütern um Rüstungsgüter, um Dual-use-Güter oder um Güter handelt, die nicht von der Ausfuhrliste erfasst werden, da der Begriff der wirtschaftlichen Ressource weitergehend ist und damit sämtliche Handelsgüter umfasst, die nicht nur dem persönlichen Ver- oder Gebrauch dienen. Rechtlich verpflichtend sind in Deutschland und der EU hierbei nur die Sanktionslisten der Europäischen Union. Ob Sie darüber hinaus auch Sanktionslisten anderer Staaten prüfen wollen, ist eine Frage der Ausrichtung Ihrer Unternehmensphilosophie.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Verordnungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind. Im Rahmen des HADDEX wurde eine Sanktionslisten-CD-Rom herausgebracht, die beim Bundesanzeiger-Verlag bestellt werden kann. Sie enthält die Namen der relevanten Personen und Organisationen und kann in das unternehmensinterne DV-System eingespeist werden. Per E-Mail wird der Bezieher über Veränderungen der Listen informiert und kann die jeweils aktuellste Form vom Server des Bundesanzeigers herunterladen. Auf den Internetseiten des BAFA (Embargos -> Terrorismus) kann ein Merkblatt über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus eingesehen und heruntergeladen werden, das regelmäßig aktualisiert wird.

6. Wann bestehen Genehmigungspflichten?

Genehmigungspflichten können sich aus der EG-Dual-use-Verordnung als auch aus dem AWG und der AWV, der Feuerwaffenverordnung und der Anti-Folter-Verordnung ergeben. Anknüpfungspunkte für derartige Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte und die Erbringung technischer Unterstützung. Der Begriff „Güter“ umfasst Waren, Technologie und Datenverarbeitungsprogramme. Details zu den Genehmigungspflichten und Verboten, die sich aus der Anti-Folter-Verordnung ergeben, entnehmen Sie bitte S. 35 dieses Merkblatts.

6.1. Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?

Die nachfolgenden Genehmigungspflichten bestehen unabhängig davon, auf welche Weise das Gut in andere Staaten gelangt. Es spielt somit keine Rolle, ob Software oder Technologie (technische Unterlagen) in verkörperter Form (Papier, CD, DVD) in andere Staaten versandt wird oder ob die Übermittlung durch Nutzung elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail oder durch die Verlagerung des Servers, erfolgt. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist das Bereitstellen von Software und Technologie im firmeninternen Intranet oder im Internet, wenn hierdurch der Zugriff auf die Software oder Technologie aus Drittstaaten möglich ist. Beachten Sie bitte, dass eine Genehmigungspflicht nicht voraussetzt, dass ein Zugriff erfolgt ist. Vielmehr besteht die Genehmigungspflicht bereits dann, wenn die Möglichkeit eines Zugriffs geschaffen wird. Dementsprechend kann auch die Nutzung sog. Clouds genehmigungspflichtig sein, sofern die Nutzung der Cloud mit einem Abspeichern gelisteter Technologie auf Servern im Ausland einhergeht oder Personen, die sich außerhalb Deutschlands bzw. der EU befinden, die Möglichkeit eingeräumt wird, auf gelistete Technologie zuzugreifen, die auf einem Server gespeichert ist, der sich in Deutschland oder der EU befindet.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in einem Merkblatt des BAFA zum Technologietransfer und Non-Proliferation (Arbeitshilfen/Publikationen -> Merkblätter).

6.2. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU

Der Begriff der Ausfuhr wird in § 2 Absatz 3 AWG für die nationalen Exportkontrollregelungen und in Art. 2 Nr. 2 EGDual-use-Verordnung für von ihrem Anhang I erfasste Dual-use-Güter definiert. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei der Ausfuhr um die Lieferung von Gütern aus dem deutschen Inland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein Drittland, d.h. in ein Gebiet, das außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff der Ausfuhr nur an die grenzüberschreitende Versendung oder Übermittlung anknüpft. Wer aus welchen Gründen an wen eine Ausfuhr vornimmt, ist keine Frage des Bestehens der Genehmigungspflicht, sondern eine Frage, ob die Ausfuhr genehmigt werden kann. Hierbei bietet das BAFA in bestimmten Fallgruppen Verfahrenserleichterungen an, um – insbesondere in sog. Low-Risk Fällen – auf das Erfordernis der Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung verzichten zu können.

6.2.1. Genehmigungspflicht für Güter, die von der Ausfuhrliste (AL), dem Anhang I der EG-Dual-use-VO oder dem Anhang I der Feuerwaffen-VO erfasst sind

Unabhängig von der Erfassung durch ein Embargo muss geprüft werden, ob die zum Export bestimmten Güter von Teil I der AL/Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung oder Anhang I der Feuerwaffen-VO erfasst werden, da die Ausfuhr dieser gelisteten Güter einer vorherigen Genehmigung des BAFA bedarf. In der Praxis ergeben sich Beschränkungen aufgrund der Listung von Gütern.

Bei der Frage, welche Rüstungsgüter und Feuerwaffen bei ihrer Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen, ist Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste und Anhang I der Feuerwaffen-VO zu beachten.

- **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste**

Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Nr. 0001–0022 der AL). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV

- **Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung**

Sie enthält eine EU-weit einheitliche Liste von Schusswaffen, ihrer Teile und Munition. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 der Feuerwaffen-VO (Details hierzu entnehmen Sie bitte S. 36 dieses Merkblatts)

- **Gelistete Dual-use Güter**

Bei der Prüfung, welche gelisteten Dual-use-Güter einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, ist Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung und ergänzend Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste zu beachten.

Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste fest und erfasst diejenigen Dual-use-Güter, deren Ausfuhr nach den Beschlüssen der Internationalen Exportkontrollregime von allen Teilnehmerstaaten kontrolliert werden soll. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ist in Art. 3 EG-Dual-use-VO statuiert. Anhang I EG-Dual-use-Verordnung erfasst derzeit ca. 650 Positionen und beinhaltet Güter aus folgenden Bereichen:

- Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- Werkstoffbearbeitung
- Allgemeine Elektronik
- Rechner
- Telekommunikation, Informationssicherheit
- Sensoren und Laser
- Luftfahrt elektronik und Navigation
- Meeres- und Schiffstechnik
- Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und dazugehörige Ausrüstung

Anhang I der EG-Dual-use-VO wird ergänzt durch die nationalen Dual-use-Sonderpositionen des Teil I B der Ausfuhrliste (Güter mit 900er -Kennung). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV.

Der Inhalt der AL und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung, inklusive Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen sowie eines Stichwortverzeichnisses kann auf der Internetseite des BAFA (<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/index.html>) eingesehen und heruntergeladen werden.

6.2.2. Genehmigungspflicht für nicht von den Güterlisten erfasste Güter

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht von der AL/Anhang I EG-Dual-use-Verordnung erfasst werden, kann nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung oder § 9 AWV genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die Güter müssen für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sein oder sein können. Als Verwendungszwecke sind u. a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist. Eine weitere Voraussetzung ist positive Kenntnis des Ausführers von dieser Verwendung bzw. dass dieser vom BAFA über eine mögliche Verwendung unterrichtet worden ist:

- **Unterrichtung durch das BAFA**

Die Genehmigungspflicht wird durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA begründet, wonach die Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende Verwendung – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausfühler, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird.

Oder

- **Kenntnis des Ausführers**

Wenn dem Ausfühler bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind -z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis -, muss er das BAFA hierüber unterrichten. Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Das BAFA entscheidet in diesem Fall, ob eine Genehmigungspflicht besteht. Bis zum Erhalt dieser Entscheidung darf die Ausfuhr nicht vorgenommen werden.

6.3. Genehmigungspflichten für Verbringungen

Zur Abgrenzung gegenüber den Regeln für die Ausfuhr in Länder außerhalb des Zollgebiets der EU wird die Lieferung aus dem Inland in das (übrige) Zollgebiet der europäischen Union als Verbringung bezeichnet. bezeichnet (vgl. § 2 Abs. 21 AWG). Zu unterscheiden sind

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU

sowie

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

6.3.1. Genehmigungspflicht für Güter des Teil I Abschnitt A der AL/Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung bei Endverbleib in der EU

Die Verbringung von Rüstungsgütern (aufgelistet in Teil I A der AL) ist grundsätzlich in gleichem Maße genehmigungspflichtig wie ihre Ausfuhr. Abweichungen von diesem Grundsatz bestehen lediglich bei bestimmten Schusswaffen, die dem Waffengesetz unterfallen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 AWV).

Demgegenüber ist die Verbringung von Dual-use-Gütern in andere Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich frei. Nur die Verbringung der in Anhang IV der EGDual-use-Verordnung genannten Güter (eine Teilmenge der Güter des Anhang I) ist genehmigungspflichtig (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EG-Dual-use-Verordnung).

Beachten Sie hierbei, dass die Einträge in Anhang IV nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die zugehörigen Anmerkungen enthält. Die vollständige Beschreibung der Güter ergibt sich aus Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung.

6.3.2. Genehmigungspflicht für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

- Für Güter des Teil I Abschnitt A der AL bestehen gegenüber der oben unter Ziff. 6.3.1. beschriebenen Verbringung keine Besonderheiten. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 1 AWV.
- Für in Teil I Abschnitt B der AL genannten Güter (die national gelisteten Dual-use-Güter, sog. 900er Positionen) besteht grundsätzlich dann eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU in einem der Länder liegt, die in der jeweiligen 900'er-Position genannt ist. liegt (vgl. § 11 Abs. 2 AWV). Dies gilt nicht, wenn für eine entsprechende Direktausfuhr eine Allgemeingenehmigung vorliegt oder die Güter im EU-Mitgliedstaat ver-/bearbeitet werden bzw. wenn Güter im Wert von nicht mehr als 5000 Euro geliefert werden (vgl. § 11 Abs. 5 AWV).
- Die Verbringung von nicht in der AL oder von Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung erfassten Gütern mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist nach § 11 Abs. 3 AWV genehmigungspflichtig, wenn der Verbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung der zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um eines der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bestimmungsländer handelt. Auch hier gelten die Ausnahmen des § 11 Abs. 5 AWV.

6.4. Sonstige Genehmigungspflichten

6.4.1. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

Entsprechend der bekannten Unterscheidung zwischen Rüstungsgütern und Dual-use Gütern muss auch bei der Prüfung, ob für Handels- und Vermittlungsgeschäfte Genehmigungspflichten bestehen, zunächst zwischen Rüstungs- und Dual-use Gütern unterschieden werden. Der Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts ist hierbei aber identisch. Lediglich bei der Frage, wann Genehmigungspflichten bestehen, ist zwischen diesen Gütergruppen zu unterscheiden.

Gemäß Art. 5 EG-Dual-use-Verordnung sowie den §§ 46 und 47 AWV bestehen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, im englischen „Brokering“ genannt. Hierunter fallen mehrere Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrages, nämlich:

- die Vermittlung eines Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrages oder
- der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern.

Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland, also in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Der Begriff Handels- und Vermittlungsgeschäft wird in § 2 Absatz 14 AWG bzw. in Art. 2 Nr. 5 EG-Dual-use-Verordnung definiert.

Gemäß Art. 5 der EG-Dual-use-Verordnung gelten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung nur verwendungsbezogene Kontrollen nach dem Vorbild des Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-use-Verordnung. Wie bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter besteht eine Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur dann, wenn entweder der Inländer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter des Anhangs I für die genannten Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn dem Vermittelndem bekannt ist, dass die Güter für eine entsprechende Verwendung bestimmt sind. Diese Pflichten bestehen nach § 47 Abs. 2 und 3 auch bei Handels- und Vermittlungsgeschäften, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden.

Demgegenüber sieht § 46 AWV eine generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL vor. § 47 Abs.

1 AWW statuiert zudem eine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden und sich auf bestimmte Kriegswaffen beziehen.

Beachten Sie bitte, dass die Genehmigungspflicht bei Handels- und Vermittlungsgeschäften bereits vor der Vornahme dieses Geschäfts, d. h. in der Regel vor dem Abschluss des Vertrags, und nicht erst vor der Vornahme der Lieferung besteht.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Merkblatt Handels- und Vermittlungsgeschäfte, das auf den Internetseiten des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info ->Arbeitshilfen /Publikationen -> Merkblätter) eingestellt ist.

6.4.2. Technische Unterstützung

Die §§ 49-52b AWW sehen Unterrichts- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor. Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden (vgl. § 2 Abs. 16 AWW). Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhr genehmigungspflichten nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, § 9 AWW für nicht gelistete Güter (vgl. S. 32f dieses Merkblatts).

Das bedeutet, dass die Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur besteht, wenn entweder der Dienstleister vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung in den jeweils genannten Ländern steht, oder wenn dem Dienstleister bekannt ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung steht.

Diese Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten gelten grundsätzlich für alle Inländer, und alle Deutsche, also auch solche, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber in Deutschland ansässig oder niedergelassen sind.

Von den Unterrichts- /Genehmigungspflichten ausgenommen, ist die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Darüber hinaus benennt § 53 AWW weitere Fallgruppen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Zu den Genehmigungspflichten bei Technischer Unterstützung kann ein Merkblatt zu Technologietransfer und

Non-Proliferation auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden.

6.4.3. Wann kann die Durchfuhr untersagt werden?

Mit Art. 6 EG-Dual-use-Verordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, Durchfuhren gelisteter Güter des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung durch die Europäische Union zu kontrollieren. Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Union. Die Untersagung betrifft somit nur Dual-use-Güter des Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung, die nicht in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt und nicht dem zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden („Nichtgemeinschaftsware“). Eine Untersagung erfolgt nur, wenn die Dual-use-Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür bestimmt sind (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-Dual-use-Verordnung). Eine umfassende Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Dual-use-Gütern durch die Europäische Union besteht somit nicht.

7. Welche Formen der Genehmigung gibt es?

7.1. Einzelausfuhrgenehmigungen/ Höchstbetragsgenehmigungen

Grundform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung ist die Einzelgenehmigung. Genehmigt wird damit die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrages an einen Empfänger. Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine „Höchstbetragsgenehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

7.2. Sammelgenehmigungen und ICP

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten zuverlässigen Ausführern eine Sammelgenehmigung (SAG) zu erteilen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

Die Erteilung einer Sammelgenehmigung setzt regelmäßig voraus, dass der Ausführer über ein hinreichendes Internal Compliance Programm (ICP) verfügt. Bei diesem ICP handelt es sich um ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem, das Sie in die Lage versetzt, die exportkontrollrechtlichen Vorschriften innerbetrieblich möglichst effektiv umzusetzen und Gesetzesverstöße schon im Vorfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Das ICP muss daher an Ihre Bedürfnisse und Unternehmensstrukturen anknüpfen. Ein für alle Unternehmen gleichermaßen geeignetes ICP gibt es daher nicht. Das BAFA hat jedoch unter dem Stichworten „Antragstellung, Zertifizierung“ Empfehlungen und einen Kriterienkatalog veröffentlicht, den Sie bei der Ausgestaltung Ihres ICP zu Rate ziehen können.

Zur Sammelgenehmigung kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen/Publikationen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden.

Zu Fragen „rund um das ICP“ hat das BAFA ebenfalls ein Merkblatt veröffentlicht, das auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen/Publikationen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

7.3. Allgemeine Genehmigungen

Eine Sonderform der Genehmigungen stellen die Allgemeinen Genehmigungen dar. Diese werden vom BAFA im Bundesanzeiger veröffentlicht und müssen nicht vom Ausführer/Verbringer beantragt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn sich der Ausführer/Verbringer als Nutzer registrieren lässt. Entsprechendes gilt für die Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Gemeinschaft Nr. EU001 bis EU006, die als Anhang IIa bis IIf der EG-Dual-use-Verordnung veröffentlicht wurden und zu der das BAFA ergänzende Nebenbestimmungen im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Jede Allgemeingenehmigung gilt nur für den dort beschriebenen Güter- und Länderkreis (jeweils in Nr. 4 bzw. 5 der Allgemeingenehmigungen geregelt).

Als Hilfestellung bei der Prüfung, welche Allgemeine Genehmigung wann genutzt werden kann, bietet Ihnen das BAFA den sog. AGG-Finder an (näheres hierzu finden Sie auf S. 12 dieses Merkblatts).

7.4. Nebenbestimmungen

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können nach § 14 Abs. 1 AWG und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind z. B. Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte. Sie werden erlassen, um die Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Sie schaffen häufig erst die Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhr oder Verbringungsgenehmigung. Beispielsweise werden sämtliche Genehmigungen befristet erteilt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden darf.

8. Was ist ein Nullbescheid?

Bei Zweifeln, ob für ein Ausfuhrvorhaben Verbote oder Genehmigungspflichten gelten, können Sie beim BAFA eine entsprechende Klärung herbeiführen. Hierzu bietet Ihnen das BAFA die Möglichkeit der Beantragung eines sogenannten Nullbescheides oder die Beantwortung Ihrer Anfrage im Wege einer „Sonstigen Auskunft“ zum Außenwirtschaftsverkehr an.

Ein Nullbescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass Ihr Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Er trifft aber nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung und ist nicht auf andere oder künftige Vorhaben übertragbar. Der Nullbescheid enthält somit keine Aussage über die Zulässigkeit künftiger Ausfuhren identischer oder vergleichbarer Güter an den identischen oder an andere Empfänger. Aufgrund des förmlichen Charakters des Nullbescheides muss dieser in einem formgerechten Verwaltungsverfahren erlassen werden, d. h. es ist ein formgerechter Antrag erforderlich. Des Weiteren müssen alle antragsrelevanten Unterlagen, insbesondere Auftragsunterlagen, technische Dokumentationen sowie eine Endverbleibserklärung eingereicht werden.

Demgegenüber kann eine „Sonstige Auskunft“ zum Außenwirtschaftsverkehr formlos beantragt werden. Die Einreichung zusätzlicher Unterlagen ist zwar hilfreich, aber regelmäßig kein zwingender Bestandteil der Anfrage. Vielmehr reicht es typischerweise aus, wenn Sie in Ihrer Anfrage darstellen, wer welche Güter an welchen Empfänger für welchen Endverwendungszweck liefern möchte. Die Bearbeitung einer derartigen „Sonstigen Anfrage“ wird daher im Regelfall weniger Zeit in Anspruch nehmen als die Beantragung eines förmlichen Nullbescheides.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Rechtsverbindlichkeit einer Auskunft des BAFA zu einer „Sonstigen Anfrage“ nicht so umfassend ist wie bei einem Nullbescheid. Bitte beachten Sie daher den jeweiligen Inhalt der Auskunft. Gleichwohl kann eine „Sonstige Auskunft“ eine Alternative zum Nullbescheid darstellen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an dem Ausfuhrgeschäft beteiligte Banken, Lieferanten oder Kunden eine Stellungnahme des BAFA zu einem Ausfuhrvorhaben von Ihnen erwarten. Sie bietet sich aber auch dann an, wenn Ihre eigenen Vorkehrungen im Rahmen der betriebsinternen Exportkontrolle zwar eine Überprüfung des Ausfuhrvorhabens vorsehen, nicht aber ein förmliches Antragsverfahren erfordern.

9. Gibt es Erleichterungen für Ersatzteillieferungen?

Ja, das BAFA bietet Ihnen je nach Fallkonstellation unterschiedliche Verfahrenserleichterungen für die Ausfuhr von Ersatzteilen an. In einem ersten Schritt prüfen Sie bitte, ob Sie für die Ausfuhr von Ersatzteilen überhaupt eine Einzelausfuhrgenehmigung benötigen oder ob Sie nicht eine der Allgemeinen Genehmigungen nutzen können.

Sofern eine Nutzung einer der Allgemeinen Genehmigungen nicht möglich ist, kann die Beantragung einer SAG anstelle einer Einzelausfuhrgenehmigung in Betracht kommen. Hierzu bietet Ihnen das BAFA im Wesentlichen folgende zwei SAG-Modelle an:

- **Modell I - „SAG ERS I“**

Modell I erlaubt Ihnen die Ausfuhr von Ersatzteilen an in der SAG namentlich benannte Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner, Lager) sowie namentlich benannte Endverwender. Mit dieser SAG können Sie Lieferungen über einen in der SAG zugelassenen Empfänger an einen in der SAG zugelassenen Endverwender vornehmen. Dabei kann die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder im Bedarfsfall (Lagerhaltung) erfolgen. Auch die Direktlieferung an diesen Endverwender ist möglich.

- **Modell I - „SAG ERS II“**

Im Rahmen dieses SAG-Modells II können Sie Ersatzteile zur Instandhaltung/Reparatur von Hauptgütern (Anlage, Maschine, etc.) liefern, die ursprünglich mit einer deutschen Ausfuhrgenehmigung desselben Ausführers (also von Ihnen selbst) oder eines Ausführers im Konzernverbund ausgeführt wurden. Die dem SAG-Modell II zugrunde liegenden Einzelausfuhrgenehmigungen des BAFA dürfen dabei nicht älter als 5 Jahre und weder aufgehoben noch geändert worden sein.

Zu diesen SAG-Modellen bereitet das BAFA die Veröffentlichung eines eigenen Merkblatts vor. Nähere Einzelheiten zu diesen Modellen können Sie bei Ref. 223 erfragen.

Kommen diese Verfahrenserleichterungen für Ihren Fall nicht in Betracht, ist eine Einzelausfuhrgenehmigung zu beantragen. Sofern Sie Ausführer einer gelisteten Hauptsache sind, für die Sie auch die Ersatzteilversorgung übernehmen, können Sie die sog. 25 %-Regelung anwenden. Damit ist es möglich, gelistete Ersatzteile, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der gelisteten Hauptsache erforderlich sind, im Wert von bis zu 25 % des Wertes der Hauptsache,

direkt mit der Ausfuhrgenehmigung der Hauptsache zu beantragen. Die Beantragung der sog. „25%-Regelung“ kann gemeinsam mit der gelisteten Hauptsache oder auch noch nachträglich erfolgen. Heißt: Solange die Genehmigung für die gelistete Hauptsache gültig ist, können Sie die 25 %-Regelung für erforderliche Ersatzteile auch nachträglich noch, in einem weiteren Vorgang, ergänzend beantragen. Nähere Details hierzu können Sie beim zuständigen Referat 212 erfragen.

10. Was ist das Chemiewaffenübereinkommen?

Bei dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um einen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände gerichtet ist. Es beinhaltet umfangreiche Kontrollmechanismen für die chemische und artverwandte Industrie, deren Abnehmer sowie für den Chemiehandel. Das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum CWÜ regeln im Einzelnen die Pflichten der Unternehmen, insbesondere Genehmigungs- und Meldepflichten. Zum Ausführungsgesetz und zur Ausführungsverordnung siehe HADDEX, Band 3, 400 und 401, sowie zu den BAFA Bekanntmachungen im Band 4, 771 – 776. Umfassende Informationen zum CWÜ finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info und auch unter www.opcw.org.

11. Was ist die „Anti-Folter-Verordnung“?

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Anti-Folter-Verordnung“ bezeichnet, enthält sowohl Verbote als auch Genehmigungspflichten für den Handel mit Gütern im Außenwirtschaftsverkehr, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Sie enthält in ihren Anhängen II und III jeweils eine Güterliste:

- Anhang II enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die Ausfuhr und die Einfuhr sowie die Erbringung technischer Hilfe in Bezug auf diese Güter, ist vollständig verboten. Ausnahmen gelten lediglich wenn nachgewiesen wird, dass die Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.
- Anhang III enthält Güter, die neben einem legitimen Verwendungszweck auch zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten. Da ein legitimer Verwendungszweck für diese Güter nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegt lediglich die Ausfuhr dieser Güter einer Genehmigungspflicht. Die Einfuhr dieser Güter sowie die Erbringung und Annahme technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern ist genehmigungsfrei. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Durchfuhr von Gütern des Anhang III unter den Voraussetzungen des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2.

Unter der Internetadresse www.ausfuhrkontrolle.info können Sie ein Merkblatt (Arbeitshilfen / Publikationen

Merkblätter) zum Thema einsehen und herunterladen. Die Verordnung (EG) Nr.1236/2005 können Sie ebenfalls unter der obigen Internet-Adresse einsehen und herunterladen (Vorschriften , Anti-Folter-Verordnung).

12. Was ist die Feuerwaffenverordnung?

Die Feuerwaffenverordnung enthält EU-weit geltende einheitliche Regelungen zur Ausfuhr bestimmter Schusswaffen. Ab diesem Zeitpunkt bedürfen Ausfuhren der in Anhang I dieser Verordnung genannten Schusswaffen nach Art. 4 der Feuerwaffenverordnung einer Genehmigung, sofern nicht bereits eine Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) besteht.

Die Beantragung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Schusswaffen soll ebenfalls grundsätzlich mit dem ELAN-K2 System mittels des bekannten „Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung“ erfolgen. Da zur Bearbeitung von Anträgen nach der Feuerwaffenverordnung zusätzliche Angaben benötigt werden, wird das Antragsformular um die Anlage FW-VO ergänzt. Mittels dieser Anlage sollen ergänzende Angaben zu den Gütern und zum Lieferweg abgegeben werden. Die Anlage FW-VO wird zunächst zum Download auf dieser Seite angeboten werden. Später erfolgt dann eine Integration in das ELAN-K2 System.

Für Schusswaffen, deren Ausfuhr nach der Feuerwaffenverordnung genehmigungspflichtig ist, ist die Meldung der Waffennummern vorgeschrieben. Diese Meldung ist von dem Ausführer grundsätzlich nach Erhalt der Genehmigung mit dem ELAN-K2 System abzugeben.

Hierzu wird eine Erfassungsmaske angeboten, mit der die Waffennummern direkt im ELAN-K2 System erfasst werden können. Diese Art der Erfassung ist insbesondere bei Genehmigungen mit einer geringen Anzahl von Waffen sinnvoll.

Deckt die Genehmigung jedoch eine große Anzahl von Waffenausfuhren ab, ist die Meldung mittels einer XML-Datei vorteilhafter. Die XML-Datei muss nach Vorgaben des BAFA erstellt werden. Sobald die Formatvorgaben vorliegen, werden diese auf dieser Seite veröffentlicht.

Haben Sie weitere Fragen?

Die Informationsquellen, Telefon-Hotlines und Ansprechpartner finden Sie auf den S. 5ff, 16ff dieses Merkblatts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

